



Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Mühlacker GmbH (SWM) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker, Tel. (07041) 876-50

gültig ab 01.01.2025

1. Hausanschlusskosten (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Erstellung des Hausanschlusses werden Netzanschlusspauschalen in Rechnung gestellt. Diese setzen sich aus einem Grundbetrag Tiefbau, Grundbetrag Material & Montage (für die hergestellte oder herzustellende Netzanbindung, Verlegen der Leitung im öffentlichen Grund und der Hauseinführung), dem Meterpreis Tiefbau und dem Meterpreis Material & Montage (Verlegen der Leitung im Privatgrund) zusammen. Die Preise gelten für Einzelanschlüsse bis zu folgende Dimensionen:

1.1 Einzelanschlüsse bis Hausanschlussleitung Dimension DN50/ Da63

Grundbetrag Tiefbau	pauschal	2.300,00 €
Grundbetrag Material & Montage	pauschal	1.200,00 €

je lfd. Meter **Anschlusslänge im Grundstück** für Verlegung und Montage der Anschlussleitung bis max. 20 Meter

Meterpreis Tiefbau	je Meter	170,00 €
Meterpreis Material & Montage	je Meter	13,00 €
Zuschlag für <u>befestigte Oberflächen</u> (Asphalt/Beton/Pflaster)	je Meter	140,00 €
Zuschlag <u>Kernlochbohrung</u> Durchmesser 100 bis 80cm tiefe	pauschal	300,00 €
Zuschlag Kernlochbohrung Durchmesser 100 ab 80cm tiefe	pauschal	800,00 €

Eigenleistungen

- a) Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der Stadtwerke Mühlacker GmbH im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Stadtwerke Mühlacker GmbH durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen Hauseinführung bzw. dem Grundkörper der Mehrspartenhauseinführung und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Mühlacker GmbH. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwand, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt. Abgerechnet wird nach Aufwand zzgl. 10 % Allgemeinkostenzuschlag.





- b) Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers können in Eigenleistung ausgeführt werden. Sie sind bezüglich des fachgerechten Aushubs nach den Vorgaben der Stadtwerke Mühlacker GmbH möglich. Hierfür wird ein Nachlass gewährt.

Nachlass bei <u>Eigenleistung</u>	je Meter	- 50,00 €
-----------------------------------	----------	-----------

Das Einsanden, das Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird aus gewährleistungsgründen von der Stadtwerke Mühlacker GmbH durchgeführt. Die Abfuhr des Aushubs muss durch den Anschlussnehmer durchgeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für die Absicherung der Baustelle verantwortlich. Unter Berücksichtigung des Nachlasses ergibt sich nachfolgender Meterpreis:

Meterpreis Tiefbau bei <u>Eigenleistung</u>	je Meter	120,00 €
---	----------	-----------------

1.2 Mehrspartenhausanschluss sind die jeweilig gültigen Beiblätter, die technischen Anforderungen sowie dessen Preisblatt zu entnehmen. Info: Nur bis Hausanschlussleitung Dimension DN40/ Da50 möglich!

1.3 Einzelanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand

- Hausanschlüssen bis Dimension DN50/ Da63, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen u.a. bedingt durch die Topografie, Bodenbeschaffenheit oder Bodenbelastung abweichen
- Hausanschlüsse größer Dimension DN50/ Da63

1.4 Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die tatsächlich entstanden Kosten zuzüglich der aktuell geltenden Gemeinkosten in Rechnung gestellt.

1.5 Endgültige Stilllegung eines Hausanschlusses

Die Trennung des Netzanschlusses beinhaltet die endgültige Unterbrechung der Erdgasversorgung durch Abtrennen vom Erdgasnetz durch Tiefbauarbeiten und den Ausbau der Messeinrichtung(en). Der Netzanschluss wird endgültig vom Netz getrennt. Eine Wiederinbetriebnahme ist nur über die kostenpflichtige Neubeantragung eines Gasnetzanschlusses möglich.

Rohrbau inklusive Tiefbau bis DN50/ Da63	pauschal	2.475,00 €
--	----------	-------------------

Mit der Trennung des Netzanschlusses wird das Netzanschlussverhältnis einvernehmlich aufgelöst und der Anschlussnehmer verzichtet auf alle damit verbundenen Rechte am Netzanschluss (Leistungsbezugsrecht). Das Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt aus Sicht der Gasversorgung als nicht erschlossen. Bei einem Abriss des Gebäudes hat der Netzanschlussnehmer sicherzustellen, dass die Abbrucharbeiten nicht vor der Stilllegung erfolgen.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen)

2.1. Haushaltsbereich

Der Baukostenzuschuss je Anschluss bis zu zwei Wohneinheiten beträgt	500,00 €
--	-----------------

jede weitere Wohneinheit	90,00 €
--------------------------	----------------





2.2. Bei gewerblichen Anschlüssen, soweit sie aus dem Niederdrucknetz versorgt werden können, beträgt der Baukostenzuschuss bei einer Anschlussnennweite bis DN50

a) für die ersten 20 kW	500,00 €
b) für jede weitere 10 kW Anschlussleistung der Anlage	90,00 €

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VI. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

a) Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	ohne Berechnung
b) Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	77,00 €
c) Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Abschaltung der Kundenanlage	77,00 €

4. Inaktiver Hausanschluss

Besteht ein Hausanschluss ohne einen Verbraucher oder erfolgt eine Außerbetriebnahme (auf Wunsch des Kunden) wird die Hauptsperreinrichtung sicher verschlossen und verwahrt. Die Messeinrichtung(en) werden/sind durch einen Vertragsinstallateur auszubauen.

Der Netzanschluss ist vorübergehend nicht nutzbar, bleibt jedoch erhalten, um eine erneute Anschlussnutzung zu ermöglichen (z.B. anwendbar bei Modernisierung oder Innenausbau eines Gebäudes). Die Hausanschlussleitung vom Verteilnetz bis zur Hausanschlusseinführung bleibt weiterhin in Betrieb, ist begast und steht unter Druck!

Für die betriebsfertige Vorhaltung eines Netzanschlusses ohne Nutzung („inaktiver Hausanschluss“) wird ab dem Folgejahr der Außerbetriebnahme eine jährliche Vorhaltepauschale jeweils zum 31.12. erhoben.

Vorhaltepauschale	jährlich	120,00 €
-------------------	----------	-----------------

Die Vorhaltepauschale entfällt, sobald eine Nutzung des Netzanschlusses durch Einbau einer Messeinrichtung erfolgt oder der Netzanschluss kostenpflichtig stillgelegt wird.

Manipulationssicherer Rückbau der Hauptabspernung	pauschal	200,00 €
---	----------	-----------------

Die Pauschale entfällt, wenn die Hauptabspernung durch den Vertragsinstallateur ordnungsgemäß und Manipulationssicher nach Angaben der SWM zurückgebaut wurde.

5. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Für eine Zahlungserinnerung (1. Mahnung) entstehen dem Kunden	keine Kosten
Für jede weitere Mahnung	1,90 €*
Einstellung des Anschlusses (Sperrung)	77,00 €*
Sperrversuch	77,00 €
Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung - außerhalb der regulären Arbeitszeit	77,00 €¹⁾ nach Aufwand¹⁾





Für die Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von ungedeckten Schecks (Rücscheck) oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

6. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. die mit *) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7. Gültigkeit

Die Kostenpauschalen Ziffer 4 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten. Diese können auf der Homepage der Stadtwerke Mühlacker GmbH eingesehen werden.

¹⁾ Es entstehen weitere Kosten für die Wiederinbetriebnahme einer Gasanlage nach TRGI 5.7. Die Wiederinbetriebnahme ist durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen zu beauftragen.

